

Aufforderung zur Anpassung der KostenbeitragsV sowie der Kosten- heranziehung bei BAföG-Bezug

vom 23.8.2023 des Praxisbeirats Wirtschaftliche Jugendhilfe

Vorbemerkung

Die Empfehlung wurde vom Praxisbeirat Wirtschaftliche Jugendhilfe des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) erstellt. Die Mitglieder des Gremiums sind Leitungs- sowie Fachkräfte aus Jugendämtern verschiedener Bundesländer und interessieren sich für die fachpolitische Weiterentwicklung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. In der ersten Sitzung hat sich der Praxisbeirat Wirtschaftliche Jugendhilfe ua mit der notwendigen Anpassung der KostenbeitragsV sowie mit der Kostenheranziehung junger Menschen mit BAföG-Bezug im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe zum 1.1.2023 befasst.

I. Neufassung der KostenbeitragsV nebst Kostenbeitragstabelle

Am 2.10.2005 ist die KostenbeitragsV in Kraft getreten. Diese enthält Regelungen, die die in § 94 Abs. 1–4 SGB VIII enthaltenen Vorgaben zur Höhe des Kostenbeitrags entsprechend ausfüllen. Ihr ist eine Beitragstabelle angehängt, aus welcher sich einkommensabhängige Kostenbeiträge für voll- und teilstationäre Jugendhilfemaßnahmen ergeben. Da die KostenbeitragsV seit ihrem Inkrafttreten am 2.10.2005 nicht automatisch an die jeweiligen Einkommensstrukturen angepasst wird, fand die letzte Anpassung an die Einkommensentwicklung im Jahr 2013 statt, sodass nun, 2023, die KostenbeitragsV sowie die dazugehörige Tabelle an die aktuellen Verhältnisse anzupassen sind. Das BVerwG hat bereits in seiner Entscheidung vom 19.8.2010 (5 C 10.09, JAmt 2011, 208) festgestellt, dass die (erwerbstätigen) Kostenbeitragspflichtigen nur dann in angemessenem Umfang iSv § 94 Abs. 1 S. 1 SGB VIII aus ihrem Einkommen herangezogen werden, wenn ihnen zu-

mindest der unterhaltsrechtliche (notwendige) Selbstbehalt belassen wird. Da somit Kostenbeiträge, die dem Kostenbeitragspflichtigen nicht den notwendigen Selbstbehalt belassen, rechtswidrig sind, hat dies zur Folge, dass trotz der mit der KostenbeitragsV angestrebten Vereinfachung der Berechnung von Kostenbeiträgen zumindest in den unteren Einkommensgruppen stets die Durchführung einer Angemessenheitskontrolle nunmehr die Regel sein dürfte. Hierzu haben Mitglieder des Praxisbeirats bereits verschiedene Lösungsansätze entwickelt.

Innerhalb des Gremiums besteht Konsens, dass der Gesetzgeber dringend in der Pflicht ist, zur Wahrung der Rechtssicherheit bei der Kostenheranziehung gem. §§ 91 ff. SGB VIII und zur Minderung des Verwaltungsaufwands eine zeitnahe Anpassung der KostenbeitragsV nebst Kostenbeitragstabelle an die aktuellen Verhältnisse unter Einbezug der derzeitigen Inflation herbeizuführen (zur Vertiefung DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2023, 232).

II. Anpassung der Kostenheranziehung junger Menschen mit BAföG-Bezug

Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe (BGBI. 2022 I, 2824) ist ab 1.1.2023 bei der Vereinnahmung von BAföG als zweckgleiche Leistung iSd § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII keine Veränderung eingetreten. Der an § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII neu angefügte Halbsatz bezieht sich ausdrücklich nur auf monatliche Leistungen nach § 56 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe [BAB]) und § 122 SGB III (Ausbildungsgeld). In der Praxis wird die Nichtberücksichtigung der BAföG-Leistungen in der neuen Regelung kritisiert. Dadurch, dass in § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nF kein Freibetrag bei einem Bezug von BAföG eingeräumt wurde, werden junge Menschen, die sich in einer betrieblichen Ausbildung befinden und BAB-Leistungen beziehen, gegenüber jungen Menschen, die noch zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung machen bzw. studieren und BAföG beziehen, eindeutig bevorzugt. Auch nach der Abschaffung der grundsätzlichen Kostenheranziehung junger Menschen ist somit weiterhin ein Problemfeld verblieben, welches zu einer Ungleichbehandlung führt, sodass das Gremium auch in diesem Punkt an den Gesetzgeber appelliert, § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nF entsprechend anzupassen.

Da § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nF bei der Vereinnahmung zweckgleicher Leistungen dem Jugendhilfeträger kein Ermessen einräumt und auch die Annahme eines Härtefalls gem. § 92 Abs. 5 SGB VIII, sofern man § 92 Abs. 5 SGB VIII hier überhaupt für anwendbar hält (zur Anwendbarkeit DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022, 203), idR am atypischen Einzelfall scheitern dürfte, gibt es derzeit keine rechtliche Möglichkeit zur Herbeiführung einer Gleichbehandlung.

Die Mitglieder des Praxisbeirats haben zwischenzeitlich kreative Lösungen entwickelt, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden und den jungen Menschen mit BAföG-Bezug entgegenzukommen. Zwar besteht im Rahmen der Kostenheranzie-

hung kein Ermessensspielraum des Jugendhilfeträgers, wohl aber bei der Gewährung der Annexleistung nach § 39 SGB VIII, sodass den jungen Menschen, die noch zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung absolvieren bzw. studieren und BAföG beziehen, eine Motivationspauschale gewährt werden kann, welche sich an den Werten der in der Kostenheranziehung an § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII neu angefügten Freibeträge orientiert. Mitglieder des Gremiums haben mit dieser Vorgehensweise gute Erfahrungen gemacht und durch diese Handhabung die Ungleichbehandlung beseitigt. Dennoch muss aus rechtlicher Sicht berücksichtigt werden, dass – im Hinblick auf eine mögliche Kostenerstattung – nicht abgesehen werden kann, wie ein Gericht dies im konkreten Fall entscheiden würde.